

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der
Stadt Ochtrup**

**Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup
vom 20.12.1989**

-
1. Änderungssatzung Bek. vom 28.12.2011 / 2. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2012
3. Änderungssatzung Bek. vom 23.12.2013 / 4. Änderungssatzung Bek. vom 20.12.2014
5. Änderungssatzung Bek. vom 19.10.2015 / 6. Änderungssatzung Bek. vom 19.12.2015
7. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2016 / 8. Änderungssatzung Bek. vom 20.12.2017
9. Änderungssatzung Bek. vom 19.12.2018 / 10. Änderungssatzung Bek. vom 21.12.2019
11. Änderungssatzung Bek. vom 02.12.2020 / 12. Änderungssatzung Bek. vom 29.12.2021
13. Änderungssatzung Bek. vom 29.12.2022 / 14. Änderungssatzung Bek. vom 22.12.2023
15. Änderungssatzung Bek. vom 18.12.2024
-

**1. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage) werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Aufwand. Bei der Ermittlung des Aufwandes bleibt ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz. Der Anschlussbeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf ,
 - oder
 - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Ochtrup zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des ersten Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor unter Berücksichtigung von Art und Maß ihrer Ausnutzbarkeit.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der kanalisiertem Erschließungsanlage zugewandt ist (Tiefenbegrenzung)

Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisiertem Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, jedoch über einen Stichkanal an die Abwasseranlage angeschlossen sind, wird die Fläche von der zu der kanalisiertem Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt.
 - c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die Grundstücksflächenzahl für Kleinsiedlungsgebiete (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer eingeschossigen Bebaubarkeit oder bei gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 - e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind, insbesondere Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die nach der Eigenart der näheren Umgebung rechtlich zulässige Zahl der Geschosse maßgebend.
- (9) Werden durch die Abwasseranlage Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, so sind die in § 3 Absatz 3 Ziffern a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutzwasser 4,74 Euro und bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 2,24 Euro.
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 1 um 50 v.H..
Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.
- (3) Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Entwässerungssatzung).

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht entstanden war und durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ochtrup/Stadtwerke Ochtrup nach § 4 Absatz 2 und § 6 KAG zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Ochtrup/Stadtwerke Ochtrup (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die auf die Stadt von den Abwasserverbänden umgelegte Abwasserabgabe (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen der Entwässerungssatzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Ochtrup/die Stadtwerke Ochtrup erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach einer verbrauchsunabhängigen Gebühr (Grundgebühr) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Verbrauchsgebühr). Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr im Sinne des § 9 Absatz 2 dieser Satzung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 6).
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) die zugeführte Wassermenge nicht durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler ermittelt, so sind die Stadt Ochtrup/die Stadtwerke Ochtrup berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Dabei wird ein Wasserverbrauch von 36 m³ je Person zugrunde gelegt, die am 01.01. des Veranlagungsjahres auf der Besitzung gemeldet ist. Aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wassermengen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup verplombten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige den Nachweis mittels eines speziellen Gutachtens erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup abzustimmen.

- (7) Bei wesentlichen Abweichungen vom normalen Wasserverbrauch, die auf glaubhaft nachgewiesene Wasserrohrbrüche zurückzuführen sind und wenn der dadurch bedingte Mehrverbrauch nicht in das Kanalnetz eingeleitet wurde, wird der Mittelwert, der sich ergibt aus der vorhergehenden und nachfolgenden Ableseperiode, bei der endgültigen Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Die Grundlage bildet zunächst der vorhergehende Wasserverbrauch.
- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der letztbekannten Viehzählung. Für darüber hinaus gehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 6.

§ 11

Gebührensätze für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 2,53 Euro.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
bis QN 2,5 (5 m³/Std.) 5,00 €/Monat,
bis QN 10 (20 m³/Std.) 20,00 €/Monat,
über QN 10 (20 m³/Std.) 160,00 €/Monat.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Personenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem ggf. von der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Ochtrup/der Stadtwerke Ochtrup hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, können die Stadt Ochtrup/die Stadtwerke Ochtrup die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Stadt Ochtrup/ den Stadtwerken Ochtrup geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf die Änderung folgt, bei einer Verkleinerung der bebauten/befestigten Fläche jedoch frühestens ab dem 1. des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Monats. Änderungen um weniger als 10 m² bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.
- (4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die einen Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage haben, wird die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene¹ abflusswirksame bebaute bzw. befestigte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 50% reduziert, sofern die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 2 cbm zuzüglich 30 Liter pro Quadratmeter angeschlossener bebauter bzw. befestigter abflusswirksamer Fläche beträgt.

Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt verwendet wird (z.B. für Waschmaschinen, Toilettenspülung o. ä.), wird im Rahmen des § 10 Abs. 5 als Wasserbezugsmenge aus privaten Versorgungsanlagen berücksichtigt.

§ 13

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 26 Cent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit.d) erfassten Nutzer 27 Cent.

¹ Hierzu ist die Größe der tatsächlich an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche zu ermitteln

§ 14

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Abwassergebühr entsteht am Ende des Erhebungszeitraums und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. mit dem nachweislichen Wegfall der mittelbaren Entwässerung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 15

Gebührenpflichtiger für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht.
 - d) der Träger der Straßenbaulast, soweit Oberflächenwasser von dessen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Abwassergebühren werden nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Abwassergebühren werden zu dem auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

- (2) Die Abwassergebühren werden von den Stadtwerken eingezogen. Während des Kalenderjahres sind monatliche Vorauszahlungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW zu leisten. Dabei wird im Monat Dezember keine Vorauszahlung fällig. Grundlage für die Vorauszahlungen bildet die Abrechnung des Vorjahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Fälligkeitstermin für die erste monatliche Vorauszahlung des Folgejahres ist 14 Tage nach Zustellung der Jahresabrechnung, für die weiteren Vorauszahlungen jeweils der Monatsletzte. Eine Endabrechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Jahresverbrauches nach Ablauf des Kalenderjahres.

Ergibt sich bei dieser Abrechnung, dass die Vorauszahlungen zu hoch bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden die Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird die Restforderung zusammen mit der ersten Vorauszahlung für das Folgejahr fällig. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Jahres (z.B. durch Umzug, Wegfall des Anschlusses) erfolgt ebenfalls eine Abrechnung. Zuviel gezahlte Vorauszahlungsbeträge werden erstattet. Nachzahlungsbeträge sind zu dem auf dem Bescheid genannten Termin fällig.

3. Abschnitt

§ 17

Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird auf Antrag eines Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss gemäß § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt Ochtrup/den Stadtwerken Ochtrup den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung zu ersetzen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zu der Grundstücksgrenze.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, ber. GV NW 1960 S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts (§§ 8 bis 16) traten mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 lit. d) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Im Übrigen trat die Satzung zum 01.01.2010, frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Gleichzeitig trat die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 23.12.1989, zuletzt geändert mit der 18. Änderungssatzung vom 25.04.2008, außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung trat am 01.01.2012 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung trat am 01.01.2013 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung trat am 01.01.2014 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung trat am 01.01.2015 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung trat am 01.01.2016 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung trat am 01.01.2016 in Kraft.
Die 7. Änderungssatzung trat am 01.01.2017 in Kraft.
Die 8. Änderungssatzung trat am 01.01.2018 in Kraft.
Die 9. Änderungssatzung trat am 01.01.2019 in Kraft.
Die 10. Änderungssatzung trat am 01.01.2020 in Kraft.
Die 11. Änderungssatzung trat am 01.01.2021 in Kraft.
Die 12. Änderungssatzung trat am 01.01.2022 in Kraft.
Die 13. Änderungssatzung trat am 01.01.2023 in Kraft.
Die 14. Änderungssatzung trat am 01.01.2024 in Kraft.
Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.